

S A T Z U N G

über die Auszeichnung mit der Ehrennadel der Gemeinde Röttenbach

Die Gemeinde Röttenbach erlässt aufgrund des Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1

(1) Als Zeichen der Würdigung besonders hervorragender Verdienste um die Gemeinde Röttenbach wird eine Ehrennadel verliehen.

(2) Das Recht auf Benennung von Straßen, Wegen oder Plätze (Straßenwidmung) nach dem Auszuzeichnenden besteht in keinem Fall.

§ 2

(1) Die Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die in hervorragender, verdienstvoller Weise zum Wohle der Allgemeinheit innerhalb der Gemeinde Röttenbach gewirkt haben. Dabei wurde die Entwicklung der Gemeinde entscheidend geprägt und dadurch das Wohl der Bürger gefördert.

(2) Ebenso sind besondere Leistungen im Bereich der Kunst, Kultur, Wirtschaft sowie des kirchlichen, sozialen oder humanitären Gebietes zu würdigen, die das Ansehen der Gemeinde außergewöhnlich gemehrt haben.

(3) Verdienste des Auszuzeichnenden müssen der Gemeinde Röttenbach und ihren Gemeindeangehörigen unmittelbar zugutegekommen sein.

(4) Der Begriff „hervorragendes, verdienstvolles Wirken“ ist eng auszulegen, damit der besondere Wert der Auszeichnung erhalten bleibt.

§ 3

Die Ehrennadel wird verliehen als goldene Nadel.

Neben der Ehrennadel wird eine Urkunde durch den Ersten Bürgermeister ausgehändigt.

§ 4

(1) Zur Einreichung von Vorschlägen für diese Auszeichnung sind der Erste, Zweite und Dritte Bürgermeister der Gemeinde Röttenbach sowie die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen berechtigt. Die Vorschläge sind eingehend schriftlich zu begründen und dem Ersten Bürgermeister zuzuleiten.

(2) Die Vergabe der Ehrennadel erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates in nichtöffentlicher Sitzung mit Zweidrittelmehrheit.

(3) Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt in öffentlicher Sitzung, sofern mit dem Auszuzeichnenden nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.

(4) Die Auszeichnung ist im Mitteilungsblatt der Gemeinde Röttenbach bekannt zu geben.

§ 5

Die Ehrennadel geht in das Eigentum des Ausgezeichneten über; eine Rückgabepflicht der Erben besteht nicht.

§ 6

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Röttenbach

gez.

L u d w i g W a h l
Erster Bürgermeister